

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Biogas Königsmoor GmbH & Co. KG, Pfalzdorfer Straße 40, 26607 Aurich)
GAA Emden v. 01.11.2021 – A1.593.04/99/EMD19-092-01

Die Biogas Königsmoor GmbH & Co. KG, Pfalzdorfer Straße 40, 26607 Aurich hat mit Schreiben vom 25.11. die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW - Anlage am Standort Pfalzdorfer Straße 10, 26607 Aurich, Gemarkung Pfalzdorf, Flur 3, Flurstück 48/1 beantragt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen den Betrieb der bestehenden baurechtlich genehmigten BHKW-Anlage, die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKW-Containers mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 938 kW, die Errichtung und den Betrieb einer Notheizung (Zweistoffbrenner [Erdgas/Biogas]) mit Kessel im Container mit einer FWL von 570 kW und die Errichtung und den Betrieb eines Pufferspeichers (22.000 Liter).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da eines der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Hierbei handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG in ca. 300 m südöstlicher Richtung zum Vorhaben. Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz.

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieses Gebietes ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben aufgrund der zu erwartenden Emissionssituation hinsichtlich Anlagengeräusche, Staub und Gerüche keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen hat. Eine Gefährdung der Gewässer ist aufgrund der von der Antragstellerin vorgesehenen technischen Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.